

Mit der Aufnahme von Bleimetall in die REACH-Kandidaten-Liste müssen Unternehmen entsprechend Artikel 33 REACH-VO unaufgefordert vorgegebene Informationen an den Abnehmer bleihaltiger Halbzeuge/Legierungen weitergeben.

Die folgenden von uns gelieferten Legierungen enthalten mehr als 0,1% Blei (CAS-Nr. 7439-92-1) Konzentration in der Legierung:

- EN AW-2007 (Blei 0,8-1,5%),
- EN AW-2011 (Blei 0,2-0,6%)
- EN AW-6012 (Blei 0,4-2%)
- EN AW-6026 (Blei 0,4%)
- CW608N (Blei 1,6-2,5%)
- CW612N (Blei 1,6-2,5%)
- CW614N (Blei 2,5-3,5%)
- CW617N (Blei 1,6-2,5%)
- CW626N (Blei 1,2-1,7%)
- CW710R (Blei 0,2-0,8%)
- CW713R (Blei 0,2-0,8%)

Zusatzinformationen

Massives Bleimetall, z.B. als Bestandteil einer metallischen Legierung, gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0,3% Gewichtsprozent überschritten wird.

Wir möchten ihnen mitteilen, dass die Verwendung von Blei in metallischen Halbzeugen bereits seit vielen Jahren reguliert wird. Die Informationspflicht durch REACH basiert nicht auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Metall. Sie basiert allein auf der Tatsache, dass Blei von der Europäischen Chemikalienagentur auf die REACH-Kandidatenliste aufgenommen wurde. Ziel der Aufnahme ist es u.a. Informationen über die innerhalb der EU verwendeten Mengen dieser Stoffe zu bekommen.

Blei wirkt in Aluminium- und Kupferlegierungen als Spanbrecher und Schmiermittel, verbessert die Zerspanbarkeit von Kupferlegierungen und verleiht dem fertigen Bauteil überdies weitere Eigenschaften, z. B. wie Korrosionsbeständigkeit. Die Alternativen zur Verwendung von Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei können derzeit nicht als wissenschaftlich oder technisch praktikabel erachtet werden. Es ist bislang zudem technisch nicht möglich, das unbeabsichtigt in den Recycling-Strom eingebrachte Blei zu entfernen.